



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“
(Eintragsfrist 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1.
Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Schwabach für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

wird **am Freitag, 11.01.2019, Montag, 14.01.2019, und Dienstag, 15.01.2019,**

während der Dienststunden, im Wahlamt, Nördliche Ringstr. 2a-c, 2. OG, Zimmer.-Nr. 2.16

Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Dienstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3.
Zur Eintragung in die Eintragungslisten ist nur zugelassen, wer

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat
und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01.2019, bis spätestens Dienstag, 15.01.2019, schriftlich** Einspruch einlegen.

Am Freitag, 11.01.2019, Montag, 14.01.2019, und Dienstag, 15.01.2019, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Wahlamt, Nördliche Ringstr. 2a-c, 2. OG, Zimmer.-Nr. 2.16 eingelegt werden.

4.
Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5.

Einen **Eintragungsschein erhält auf Antrag**, wer

5.1

in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist,

5.2

nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen, aber stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6.

Der Eintragungsschein **kann bis zum Ende der Eintragsfrist, Mittwoch, 13.02.2019, 18 Uhr** im Wahlamt, Nördliche Ringstr. 2a–c, 2. OG. Zimmer-Nr. 2.16, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis Mittwoch, 13.02.2019, 18 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9.

Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Schwabach, 18.12.2018

Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren
„Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019**

1.
Die Stadt Schwabach bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen **folgende Eintragungsmöglichkeiten**:

1.1
Bürgerbüro im Rathaus, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, barrierefrei,

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

1.2
Wahlamt, Nördliche Ringstr. 2a–c, 2. OG, Zimmer 2.16, barrierefrei

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag 07.02.2019: 14:00 Uhr - 20:00 Uhr

2.
Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt werden. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3.
Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4.
Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5.
Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6.
Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018).

Diese Bekanntmachung ist in der Stadt Schwabach, Wahlamt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, 2. OG, Zimmer-Nr. 2.16, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Schwabach, 18.12.2018

Engelbrecht
Stadtrechtsrat